

Erwartungshorizont für die Abschlussklausur zum Standardkurs „Europäische Integration“ im Wintersemester 2009/2010

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Angaben zur Bewertung der einzelnen Fragen stellen lediglich eine Orientierung dar. Im Einzelfall müssen für eine volle Bepunktung nicht immer sämtliche Aspekte genannt werden, wenn die übrigen Aspekte (oder auch weitere Gesichtspunkte) richtig und ausführlich ausgeführt werden. Umgekehrt genügt es für eine volle Bepunktung nicht, die erforderlichen Antwortbestandteile bloß anzudeuten bzw. ungenau, unstrukturiert oder fehlerhaft zu umschreiben.

1) Ordnen Sie den Ämtern ihre aktuellen Inhaber/innen zu und schreiben Sie die Abkürzungen aus.

Für jede richtig ausgeführte Abkürzung und jede richtig zugeordnete Person gibt es 1,5 Punkte. Bei den Abkürzungen ist auch die deutsche Übersetzung zulässig.

ECOFIN: Economic and Financial Affairs Council / Rat für Wirtschaft und Finanzen
COREPER: Comité des Représentants Permanents / Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten
GASP: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EuGH: Europäischer Gerichtshof

Kommissionspräsident: Jose Manuel Barroso
Präsident des Europäischen Parlaments: Jerzy Buzek
Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik: Catherine Ashton
Präsident des Europäischen Rats: Herman van Rompuy
Aktuelle Ratspräsidentschaft: Spanien

2) Was regelte der Luxemburger Kompromiss, und welche Auswirkungen hatte er auf den weiteren Verlauf des Europäischen Integrationsprozesses?

Die Studierenden sollen zunächst den Konfliktgegenstand der vorangegangenen Krise erläutern (5 Punkte), dann die Regelungen des Kompromisses darstellen (5 Punkte) und schließlich erläutern, wie der Kompromiss den europäischen Integrationsprozess bis heute prägt (5 Punkte). Eine Musterantwort könnte wie folgt lauten:

Der Luxemburger Kompromiss von 1966 beendete eine Krise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zwischen Frankreich einerseits und seinen fünf europäischen Partnern und der Europäischen Kommission andererseits entstanden war. Vordergründiger Streitgegenstand war die Ausgestaltung des europäischen Agra-Fonds. Eigentlicher Grund des Konfliktes war jedoch die Umsetzung einer Regelung der Römischen Verträge, die nach einer Übergangszeit ab 1966 nach und nach einen Übergang von der Beschlussfassung mit Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der EWG vorsah. Das war insbesondere dem französischen Präsidenten de Gaulle ein Dorn im Auge, der eine intergouvernementale Politik bevorzugte. Um seiner Haltung Nachdruck zu verleihen, ließ er die französische Regierung eine „Politik des leeren Stuhls“ betreiben, indem sie sieben Monate lang nicht mehr an den Sitzungen des Ministerrats teilnahm und damit dessen Entscheidungsfindung blockierte. Im Luxemburger Kompromiss einigte man sich schließlich darauf, in Fällen, in denen sehr wich-

tige Interessen eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten auf dem Spiel stehen, auf die Beschlussfassung mit Mehrheitsentscheidung zu verzichten und stattdessen nach einem für alle tragfähigen Kompromiss zu suchen. Durch diese Vereinbarung ist eine Art Gewohnheitsrecht entstanden, nach dem die Mitgliedsstaaten in wichtigen Fällen solange weiterverhandeln, bis ein Konsens erzielt wird. Zwar ist diese Vereinbarung nicht rechtsverbindlich, jedoch wird sie in der Praxis europäischen Regierens bis heute durchaus eingehalten, auch wenn in der Europäischen Union mehr und mehr Politikbereiche mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden.

3) Erläutern Sie, was man unter positiver und negativer Integration versteht, und illustrieren Sie die Begriffe am Beispiel der europäischen Binnenmarktregulierung.

Die Studierenden definieren und erläutern zunächst positive und negative Integration (je 5 Punkte) und verdeutlichen die beiden Aspekte des Integrationsprozesses an geeigneten Beispielen aus der europäischen Binnenmarktregulierung (5 Punkte). Eine Musterantwort könnte wie folgt lauten:

Unter negativer Integration versteht man europäische Politiken, die auf die vollständige Verwirklichung eines Binnenmarktes abzielen und dabei auf die Beseitigung sogenannter Binnengrenzen setzen. Im Zuge dessen verzichten die Mitgliedsstaaten auf eine Reihe von ordnungspolitischen Instrumenten wie z.B. eine eigenständige Zoll- und Handelspolitik oder die Steuerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Negative Integration beschreibt somit den Wegfall nationaler Regelungen und Beschränkungen. In Bezug auf den europäischen Binnenmarkt ist die negative Integration bereits sehr weit fortgeschritten, wenngleich noch nicht vollendet. So gibt es beispielsweise noch immer nationale Regelungen für die Deklaration von Produkten als Lebens- oder Arzneimittel.

Positive Integration beschreibt dagegen die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer und regulatorischer Kompetenzen durch die Europäische Union durch eine Harmonisierung des Rechts und marktkorrigierende Maßnahmen wie z.B. gemeinsame Sozialstandards, Arbeitsbedingungen, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards usw.). Positive Integration erfordert unter den Bedingungen des politischen Systems der EU regelmäßig die Zustimmung einer großen Zahl politischer Akteure mit unterschiedlichsten Interessen und Zielen, die gerade auch angesichts unterschiedlicher nationaler Politikmodelle oft nur schwer zu erreichen ist. Sie ist deswegen im Vergleich zur negativen Integration in Hinblick auf die Binnenmarktregulierung weniger stark ausgeprägt.

4) Über welche Befugnisse verfügt die Europäische Kommission in ihren Rollen als „Hüterin der Verträge“ und „Motor des Integrationsprozesses“?

Die Studierenden erläutern die beiden Metaphern richtig, in dem sie die Funktionen der EU-Kommission beschreiben und erläutern. Für jede ausführlich und richtig beschriebene Metapher können 7,5 Punkte erzielt werden.

Die beiden Metaphern beschreiben zwei wichtige Funktionen der Europäischen Kommission im Regierungssystem der Europäischen Union. Als Integrationsmotor wird sie aufgrund ihres (nach dem Vertrag von Lissabon nahezu) alleinigen Initiativrechts für Gesetzgebungsvorschläge in den zentralen vergemeinschafteten Politikfeldern wie der Wirtschafts- und Währungs politik, der Binnenmarktpolitik, der Agrar- und der Zollpolitik bezeichnet. Rat und Parlament können die Vorschläge der Kommission zwar abändern und erweitern, sie können aber nicht von sich aus ein Rechtsetzungsverfahren einleiten. Die Kommission macht von ihrem Initiativrecht umfassend Gebrauch und hat damit maßgeblich zur Vertiefung des Integrations-

prozesses auch weit über den in den EG-Verträgen Zuständigkeitsbereich der Wirtschafts- und Währungspolitik hinaus beigetragen. Deshalb bezeichnet man sie als Integrationsmotor. Ferner kommt der Kommission eine besondere Rolle als „Hüterin der Verträge“ zu: Sie achtet darauf, dass die Mitgliedstaaten ihre europarechtlichen Verpflichtungen einhalten, die in den Vertragswerken niedergelegt sind. Dies geschieht, indem die Kommission beispielsweise überprüft, ob Subventionen der Mitgliedstaaten gegen die Regeln des Europäischen Binnenmarkts verstoßen oder Wirtschaftsunternehmen das Kartellrecht missachten. Bei Rechtsverstößen der Mitgliedstaaten kann die Kommission ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH einleiten und Sanktionen gegen die Mitgliedsstaaten (oder auch Unternehmen und Einzelpersonen) verhängen.

5) Erläutern Sie die fünf verschiedenen Instrumente der Recht- und Regelsetzung mit Gesetzescharakter, über die die Europäische Kommission (in der ehemaligen EG-Säule) verfügt und nennen Sie jeweils ein Anwendungsbeispiel.

Die Studierenden erläutern knapp die fünf Instrumente (je zwei Punkte) und liefern ein zutreffendes Beispiel (je 1 Punkt). Eine Musterantwort könnte wie folgt lauten:

In der *Verordnung* kommt der supranationale Charakter des Gemeinschaftsrechts am reinsten zum Ausdruck: Sie gilt unmittelbar im Gesamtgebiet der EU. Recht der Mitgliedstaaten, das mit der Verordnung in Widerspruch steht, ist fortan unanwendbar. Beispiele sind die Verordnung der Kommission zur Kennzeichnungspflicht von gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Demgegenüber bedarf die *Richtlinie* einer mitgliedstaatlichen Umsetzung. Die Richtlinie ist hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlässt jedoch den Mitgliedsstaaten die Wahl der Form und der Mittel. Damit können mitgliedstaatliche Besonderheiten berücksichtigt werden. Ein Beispiel ist die Richtlinie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Im Gegensatz zur Verordnung und zur Richtlinie bezieht sich die *Entscheidung* auf Einzelfälle. Sie ist für denjenigen verbindlich, den sie bezeichnet, etwa einen Mitgliedstaat oder ein Wirtschaftsunternehmen. Ein Beispiel sind die Auflagen der Kommission an Microsoft, das Betriebssystem Windows in Europa in reduzierter Form zu vertreiben. *Empfehlungen* der EU haben keinen verbindlichen Charakter, es werden lediglich zu erreichende Ziele definiert und damit anderen Entscheidungsträgern nahegelegt. Ein Beispiel ist die Empfehlung der Kommission an die Mitgliedsstaaten, die digitale Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Mit *Stellungnahmen* bringt die Kommission schließlich politische Lagebeurteilungen zum Ausdruck, beispielsweise ihre Einschätzung der Sicherheit eines Atomkraftwerks.

6) Definieren Sie den Begriff „Komitologie“ und erläutern Sie, wie dieses System in Brüssel umgesetzt wird.

Die Studierenden definieren zunächst ausführlich Komitologie als Entscheidungsfindungsverfahren in Brüssel (10 Punkte), um dann die verschiedenen Verfahren der Anwendung zu beschreiben (5 Punkte). Werden die verschiedenen Verfahren ausführlich und richtig beschrieben, können auch mehr als 5 Punkte für diesen Teil vergeben werden. Eine Musterantwort könnte wie folgt lauten:

Komitologie beschreibt das System der ca. 300 Verwaltungs- und Expertenausschüsse unterschiedlichen Typs innerhalb der Europäischen Union, in denen unter dem Vorsitz eines Kommissionsvertreters nationale Beamte über die Maßnahmen der Kommission beraten und auf der Basis abgestufter Beteiligungsrechte mitwirken. Sie entscheiden also gemeinsam über konkrete Durchführungsbeschlüsse, vor allem über die Richtlinien. In der Theorie obliegt die

Implementierung von Richtlinien in nationales Recht zwar den Mitgliedsstaaten, in der Praxis findet diese Implementierung jedoch in Kooperation mit der EU-Kommission statt, die die Komitologie-Verfahren mit einem Entwurf einleitet. Dagegen behalten die Mitgliedsstaaten die Kontrolle über die Umsetzung der beschlossenen EU-Rechtsakte.

In den einzelnen Komitologie-Komitees spielen die Vertreter der Kommission eine entscheidende Rolle, da sie die Entscheidungsfindung moderieren. Die nationalen Beamten müssen im Forum Kollegen anderer Nationalitäten jeweils die ausgeprägte politische und administrative Kultur des eigenen Landes nahe bringen und sich untereinander auf dieser Grundlage unterschiedlicher Interessen auf gemeinsame Positionen verständigen. Gegenwärtig kommen mit dem Beratungsverfahren, dem Verwaltungsverfahren, dem Regelungsverfahren und dem Regelungsverfahren mit Kontrolle vier verschiedene Verfahren zur Anwendung, die für die verschiedenen Regelungsfälle vorgesehen sind.

7) Nennen und erläutern Sie drei Argumente, die die These vom Demokratiedefizit europäischen Regierens untermauern.

Die Studierenden benennen und erläutern drei Argumentationsstränge, die für das Demokratiedefizit der EU ins Feld geführt werden und erläutern diese (jeweils fünf Punkte). Möglich ist eine Unterscheidung von strukturellen und institutionellen Argumenten, aber auch jedes andere plausible Argument kann angeführt werden. Eine Musterantwort könnte wie folgt lauten (drei Argumente würden ausreichen):

Kritik an der demokratischen Legitimierung europäischen Regierens wird aus verschiedenen Perspektiven geäußert. Kritiker, die der EU ein strukturelles Demokratiedefizit bescheinigen, argumentieren für Gewöhnlich, dass die EU nicht über ein einheitliches Staatsvolk verfüge, das die Institutionen der Union legitimieren könne. Dies betreffe insbesondere das Europäische Parlament, das seine Aufgabe als Volksvertretung wenn überhaupt nur eingeschränkt wahrnehmen könne. Die Abwesenheit einer europäischen Identität (die etwa durch eine gemeinsame Sprache oder ein gemeinsames Mediensystem befördert werden könnte), verunmögliche den gemeinsamen politisch-öffentlichen Diskurs und zwingt Europa stets in nationalstaatliches Denken der Bürgerinnen und Bürger.

Kritiker, die dagegen aus einer institutionellen Perspektive argumentieren, bescheinigen der EU ein Demokratiedefizit als Ergebnis einer mangelhaften konstitutionellen Anlage. So werde etwa im Parlament durch die Disproportionalität bei der nationalen Sitzvergabe das Grundprinzip der Gleichheit aufgegeben. Ein anderer Vorwurf gegen die Institutionen der EU ist, dass sich durch die Etablierung des Komitologie-Systems und der zahllosen Beratungsausschüsse ein „System der organisierten Verantwortungslosigkeit“ herausgebildet habe, bei dem die Entscheidungsfindung überaus intransparent vonstatten gehe. Schließlich wird argumentiert, dass wichtige Wegmarken der Europäischen Integration in den Mitgliedstaaten in der Regel am „Bürger vorbei“ legitimiert würden. Referenden über wichtige vertragliche Änderungen sind in den meisten Mitgliedsstaaten nicht vorgesehen oder die Ausnahme. Weitere Kritik an der demokratischen Legitimierung des EU-Systems wird an der Aufhebung des Gewaltenteilungsprinzips im Ministerrats geäußert: Ein Legislativgremium der EU setzt sich aus Exekutiven der Mitgliedsstaaten zusammen, die auf diese Art und Weise nationale Legislativen (Parlamente) umgehen können.

Die Noten werden nach folgendem Schema verteilt:

sehr gut (1,0): 58 – 60

noch sehr gut (1,3): 56 – 57

voll gut (1,7): 54 – 55

gut (2,0): 49 – 53

noch gut (2,3): 47 – 48

voll befriedigend (2,7): 45 – 46

befriedigend (3,0): 40 – 44

noch befriedigend (3,3): 38 – 39

voll ausreichend (3,7): 36 – 37

ausreichend (4,0): 31 – 35

nicht bestanden (5,0): 30 oder weniger